



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Steuerfestsetzung für das Jahr 2017 Seite 1
- Anmeldung berufsbildende Schule I
Gewerbe und Technik Seite 2
- Anmeldung berufsbildende Schule II
Hauswirtschaft und Sozialwesen Seite 3
- Anmeldung berufsbildende Schule III
Wirtschaft und Verwaltung Seite 4
- Anmeldung berufsbildende Schule IV
Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule Seite 5
- Zweckverband Layenhof/ Münchwald
Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 Seite 6
- Zweckverband Layenhof/ Münchwald
Satzung zur Erhebung von
Einmalbeiträgen Seite 6
- Zweckverband Layenhof/ Münchwald
Satzung über die Erhebung der
Erschließungsbeiträge Seite 10

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Zweckverband Layenhof/ Münchwald
Vergabe von Erbbaurechten Seite 13
- Zweckverband Layenhof/ Münchwald
Bericht über Vorkommnisse Seite 13

Gremien

- Sitzung Jugendhilfeausschuss Seite 13
- Sitzung Werkausschuss
des Entsorgungsbetriebs Seite 14
- Sitzungen Werkausschuss
Gebäudewirtschaft Seite 14
- Gemeinsame Sitzung Werkausschuss
Gebäudewirtschaft Ortsbereit Altstadt Seite 14
- Sitzung Schulträgerausschuss Seite 15
- Sitzung Ortsbeirat Altstadt Seite 15
- Sitzung Ortsbeirat Marienborn Seite 16
- Sitzung Ortsbeirat Weisenau Seite 16
- Sitzung Ortsbeirat Ebersheim Seite 17
- Sitzung Ortsbeirat Mombach Seite 17
- Sitzung Ortsbeirat Hechtsheim Seite 18
- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses Seite 18
- Sitzung Ortsbeirat Laubenheim Seite 19
- Ersatzperson Ortsbeirat Marienborn Seite 19

Stellenausschreibungen

- Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter
Finanzen und Statistik im SGB II, JC Seite 20

- Elektrotechnische Prüferin, Elektrotechnischer Prüfer für Gebäudewirtschaft Seite 20

Impressum

Seite 14

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuer 2017

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2016 festgesetzt.

Hundesteuer 2017

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz wird die Hundesteuer 2017 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2016 festgesetzt.

Zweitwohnungsabgabe 2017

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz wird die Zweitwohnungsabgabe 2017 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2016 festgesetzt.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten, werden diese durch besonderen Bescheid bekannt gegeben.

Gegen vorstehende Steuerfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3 – 5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Vertragsgegenstandes zu benennen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de/virtuellepoststelle aufgeführt sind.

Stadtverwaltung Mainz

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport; Abteilung Steuerverwaltung



Anmeldungen zu den Berufsbildenden Schulen in Mainz, Schuljahr 2017/18

Berufsbildende Schule I – Gewerbe und Technik –, Am Judensand 12, 55122 Mainz

Tel. 06131 90 60 30, Fax: 06131 90 60 399, Email: sekretariat@bbs1-mainz.de, Homepage: www.bbs1-mainz.de

Informationstag am Samstag, 04. Februar 2017, 09:00 – 13:00 Uhr, Anmeldungen bis zum 01. März 2017

Buslinien: Linie 45 (Haltestelle Berufsschulzentrum), Linien 64 und 65 (Haltestelle Am Judensand)

Ihre Qualifikation	Schulform/Fachrichtung	Dauer (Jahre)	Möglicher Abschluss	Berechtigung
Kein Abschluss	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	1	Berufsreife (Hauptschulabschluss)	
Berufsreife (Hauptschulabschluss)	Berufsfachschule I (BF I) <ul style="list-style-type: none"> • Elektrotechnik • Ernährung • Medientechnik • Metalltechnik 	1		Zugang zur Berufsfachschule II möglich; oder Berufsschule in Dualer Ausbildung
Abschluss der Berufsfachschule mit Notendurchschnitt 3,2 und in D, E, Ma mindestens Note 3	Berufsfachschule II (BF II) <ul style="list-style-type: none"> • Technik 	1	Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife)	Übergang in Bildungsgänge der Sekundarstufe II: BGY, HBF oder Ausbildung
Berufsreife (Hauptschulabschluss)	Berufsschule (BS), 50 Duale Ausbildungsberufe auch mit Fachhochschulreifeunterricht	2-3,5	Lehrabschluss; gleichzeitig möglich: qual. Sek I (mittlere Reife), Fachhochschulreife	Berufstätigkeit Berufsoberschule
Fachhochschulreife, Abitur	BS mit ausbildungsintegrierten Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Medien, IT & Management (mmi) • Wirtschaftsinformatik 	3,5	Doppelabschluss: Bachelor of Science und Mediengestalter/in bzw. Fachinformatiker/in	
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife)	Höhere Berufsfachschule (HBF) <ul style="list-style-type: none"> • Design & Visuelle Kommunikation • Gastgewerbe & Catering • IT-Systeme • Mediengestaltung und Medienmanagement 	2	Staatl. geprüfte/r Assistent/in; gleichzeitig möglich: Fachhochschulreife	Wechsel in Duales Ausbildungsverhältnis (mit Zeitanrechnung); Studium an der Fachhochschule
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) mit Notendurchschnitt mindestens 3,0	Berufliches Gymnasium Technik (BGY) <ul style="list-style-type: none"> • Bautechnik • Elektrotechnik • Gestaltungs- und Medientechnik • Metalltechnik 	3	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife nach Klasse 12 (schulischer Teil)	Studium an Universität und Fachhochschule oder Duales Studium
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) und abgeschlossene Berufsausbildung	Berufsoberschule (BOS I) <ul style="list-style-type: none"> • Technik 	1	Fachhochschulreife	Studium an der Fachhochschule, Duales Studium, Berufsoberschule II
Fachhochschulreife	Berufsoberschule Teil II Technik (BOS II) <ul style="list-style-type: none"> • Technik 	1	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachgebundene Hochschulreife	Studium an Universität, Fachhochschule oder Duales Studium
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) und (abgeschlossene) Berufsausbildung	Duale Berufsoberschule (DBOS) (berufs- oder ausbildungsbegleitend)	2 (Teilzeit)	Fachhochschulreife	Studium an der Fachhochschule, Duales Studium, Berufsoberschule II
Abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit	Fachhochschule für Automatisierungstechnik (FSA) Fachschule für Medientechnik (FSM) (jeweils Berufsbegleitend)	4 3 (Teilzeit)	Staatlich geprüfte/r Techniker/in; Fachhochschulreife	Berufstätigkeit, Studium an der Fachhochschule in RLP



Anmeldungen zu den Berufsbildenden Schulen in Mainz, Schuljahr 2017/18

Berufsbildende Schule II – Hauswirtschaft und Sozialwesen –, Feldbergplatz 4, 55122 Mainz

Tel. 06131 62 77 8-0, Fax: 06131 62 77 8-30, Email: schule.bbs2@stadt.mainz.de, Homepage: www.bbs2-mainz.de

Informationstag am Samstag, 04. Februar 2017, 09:00 – 13:00 Uhr, Anmeldungen bis zum 01. März 2017

Buslinien: Linie 70 (Feldbergplatz 4), Linie 76 (Feldbergplatz 4)

Ihre Qualifikation	Schulform/Fachrichtung	Dauer (Jahre)	Möglicher Abschluss	Berechtigung
<u>ohne</u> Hauptschulabschluss	Berufsvorbereitungsjahr/ Berufsvorbereitungsjahr Inklusion	1	Erwerb der Berufsreife - Hauptschulabschluss -	ohne anschließendes Ausbildungsverhältnis Befreiung von der Berufsschulpflicht
Hauptschulabschluss <u>oder</u> gleichwertiger Bildungsabschluss	Berufsfachschule I <ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaft/Sozialwesen • Gesundheit/Pflege 	1	Berufliche Grundbil- dung	a) Anrechnung als 1. Ausbildungsjahr für den Ausbildungsber- euf Hauswirtschafter/in b) ohne anschlie- ßendes Ausbildungs- verhältnis Befreiung von der Berufsschulpflicht c) bei Erfüllung bestimmter Voraus- setzungen: Übergang in Berufsfachschule II
Qualifizierter Sekundarabschluss I <u>oder</u> gleichwertiger Bildungsabschluss	Höhere Berufsfachschule	2	Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in, Fachhochschulreife	a) Berufstätigkeit b) Fachschulen z. B. Sozialwesen c) mit Fachhoch- schulreifepfprüfung und einschlägigem Praktikum/Berufs- abschluss: Studium an einer Fachhoch- schule
Hauptschulabschluss <u>oder</u> gleichwertiger Bildungsabschluss <u>und</u> Nachweis einer berufl. Vorbildung	Fachschule Altenpflegehilfe	1	Staatlich geprüfte/r Altenpflegehelfer/in	a) Berufstätigkeit b) Fachschule Al- tenpflege
a) Qualifizierter Se- kundarabschluss I <u>oder</u> b) Altenpflegehelfer/in	Fachschule Altenpflege	3	Staatlich geprüfte/r Altenpfleger/in	a) Berufstätigkeit b) Studium an einer Fachhochschule (nur in Rheinland- Pfalz)
a) Qualifizierter Se- kundarabschluss I <u>und</u> Staatlich anerkannte/r Sozialassistent/in <u>oder</u> Berufsausbildung <u>oder</u> 3jähriges Führen eines Familien- haushaltes mit einem Kind b) Fachhochschul-Reife <u>oder</u> Abitur <u>und</u> 4 Monate Praktikum	Fachschule Sozialwesen in Vollzeit oder in Teilzeit	3 bzw. 4	Staatlich anerkannte/r Erzieher/in	a) Berufstätigkeit b) Studium an einer Fachhochschule (nur in Rheinland- Pfalz)



1. abgeschlossene sozialpflegerische, sozialpädagogische oder pflegerische Berufsausbildung und 2. anschließende 2-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit <u>und</u> 3. hauptberufl. Beschäftigungsverhältnis	Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Organisation und Führung in Teilzeit	2	Staatlich anerkannte/r Fachwirt/in Staatlich anerkannter Fachwirt für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen	Befähigung zur Übernahme von leitenden Aufgaben in der mittleren Führungsebene in sozialpflegerischen, sozialpädagogischen oder pflegerischen Einrichtungen
Fachhochschulreife und einschlägige Berufsausbildung	Berufsoberschule II . Gesundheit und Soziales	1	Allgemeine und fachgebundene Hochschulreife	Studium an einer Hochschule (bei fachgebundener Hochschulreife eingeschränkte Fächerwahl)
Qualifizierter Sekundarabschluss I oder gleichwertiger Bildungsabschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,0 und mind. ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik <u>oder</u> Versetzungszeugnis in die 11. Klasse <u>oder</u> Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule	Berufliches Gymnasium – Gesundheit und Soziales (in Kooperation mit BBS3 Mainz)	1	Allgemeine Hochschulreife	Studium an einer Hochschule

Anmeldungen zu den Berufsbildenden Schulen in Mainz, Schuljahr 2017/18

Berufsbildende Schule III – Wirtschaft und Verwaltung –, Am Judensand 8, 55122 Mainz

Tel. 06131 90607-0 oder 06131 90607-23, Fax: 06131 90607-49, Email: bbs3@bbs3-mz.de, Homepage: www.bbs3-mz.de

Informationstag am Samstag, 04. Februar 2017, 09:00 – 13:00 Uhr, Anmeldungen bis zum 01. März 2017

Buslinien: Linie 64 (Am Judensand), Linie 65 (Am Judensand)

Ihre Qualifikation	Schulform/Fachrichtung	Dauer (Jahre)	Möglicher Abschluss	Berechtigung
Minderjährige Schulpflichtige neu zugewanderte Jugendliche (16 – 18 Jahre)	Berufsvorbereitungsjahr Sprachförderung	1	Sprachniveau B1, Berufsreife	Anmeldung über Clearingstelle an der BBS 1 Mainz
Hauptschulabsolventen	Berufsfachschule I Wirtschaft und Verwaltung	1	Fachrichtungsbezogene, berufliche Grundbildung	
Absolventen der Berufsfachschule I mit bestimmtem Notendurchschnitt	Berufsfachschule II <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaft und Verwaltung • Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen 	1 1	Qualifizierter Sekundarabschluss (Mittlere Reife)	
Realschulabsolventen (oder gleichwertiger Bildungsgang) mit einem Notendurchschnitt von 3,0 oder besser	Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales	3	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	



Realschulabsolventen (oder gleichwertiger Bildungsgang) mit abgeschlossener Berufsausbildung (auch ausbildungsbegleitend) im Bereich Wirtschaft und Verwaltung oder mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit	Berufsoberschule I Wirtschaft und Verwaltung	1	Fachhochschulreife
	oder Duale Berufsoberschule Wirtschaft und Verwaltung	2 Teilzeit, Abend- unterricht	
Absolventen mit Fachhochschulreife und fachrichtungsbezogener, abgeschlossener Berufsausbildung oder Abschluss der Höheren Berufsfachschule bzw. Fachoberschule	Berufsoberschule II Wirtschaft und Verwaltung	1	Fachgebundene Hochschulreife bzw. mit zweiter Fremdsprache Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
Realschulabsolventen (oder gleichwertiger Bildungsgang) mit abgeschlossener Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung bzw. Ausbildung im Beamtenverhältnis	Fachschule Wirtschaft Fachrichtung Außenwirtschaft und Fremdsprachen	2	Staatlich geprüfte/r Betriebsfachwirt/in oder Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in
	oder Fachrichtung Kommunikation und Büromanagement oder Fachrichtung Steuern, Rechnungslegung und Controlling	4	Zusätzlich: die Fachhochschulreife für Rheinland-Pfalz

Anmeldungen zu den Berufsbildenden Schulen in Mainz, Schuljahr 2017/18

Berufsbildende Schule IV –Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule–, Hechtsheimer Straße 31, 55131 Mainz
Tel. 06131 –953030, Fax: 06131 –95303100, Email: gsw@gsw-mainz.de, Homepage: www.gsw-mainz.de

Informationstag am Samstag, 04. Februar 2017, 09:00 – 13:00 Uhr, Anmeldungen bis zum 01. März 2017
Buslinien: 9, 64, 65

Ihre Qualifikation	Schulform/Fachrichtung	Dauer (Jahre)	Möglicher Abschluss	Berechtigung
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Realschulabschluss)	Höhere Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung Fachrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Officemanagement • Rechnungslegung und Controlling Integriertes 8-wöchiges Praktikum	2	Staatliche geprüfte/r kaufmännischer Assistent/in Nach bestandener FH-Reifeprüfung: schulischer Teil der allgemeinen FH-Reife (nach weiteren 18 Wochen Praktikum wird das Zeugnis der Fachhochschulreife ausgestellt) Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikates möglich Erwerb des ECDL möglich	- Berufstätigkeit - Ohne FH-Reifeprüfung: Besuch der dualen Berufsoberschule (dBOS) zum Erwerb der FH-Reife - Mit FH-Reifeprüfung und Praktikum: Bachelor-Studium an allen Hochschulen möglich. Oder: Besuch der BOS II Wirtschaft (Allgemeine Hochschulreife bzw. fachgebundene Hochschulreife)



Qualifizierter Sekundarabschluss I (Realschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,0) und mindestens "ausreichend" in Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache oder Versetzung in Klasse 11 eines Gymnasiums oder Berechtigung zum Besuch der Oberstufe einer IGS	Wirtschaftsgymnasium mit bilingualem Angebot im Leistungskurs BWL/RW	3	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) Voraussichtlich ab dem Schuljahr 2017/18: European Business Baccalaureate Diploma (EBBD) = europäisches Wirtschaftsabitur (z. Z. im Akkreditierungsprozess)	Studium aller Fächer an allen Universitäten möglich
--	--	---	--	---

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband Layenhof/Münchwald

Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und Stellvertretung sowie der Treuhänderin für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2016 der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher und Stellvertretung Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt hat.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht mit Schlussbericht für das Jahr 2015 liegen vom 23.01. bis 27.01.2017 sowie vom 30.01. bis 03.02.2017 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, Brückenturm am Rathaus, Rheinstraße 55, 55116 Mainz öffentlich aus.

Mainz, 04.01.2017

Der Verbandsvorsteher:

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Gebiet des Zweckverbands Layenhof/ Münchwald (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) vom 06.12.2016

Die Zweckverbandsversammlung hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 7 Absatz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Der Zweckverband Layenhof/Münchwald erhebt einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.

2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.

4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Her-



vorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) bis c) BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3 Ermittlungsgebiete

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab ist die um Zuschläge je Vollgeschoss „gewichtete“ Grundstücksfläche nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt ab dem 2. Vollgeschoss und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v.H. und erhöht die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche.

(3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder bei Planreife eines Entwurfs nach § 33 BauGB ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, wird die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zugrunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(4) Soweit kein Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken sowie bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossen. Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung nach Satz 1 und Satz 2 gilt bei Bauwerken mit außergewöhnlichen Geschosshöhen als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) geteilt durch 3,5. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet.

(5) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, werden zwei Vollgeschosse angesetzt. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(7) Ist eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

(8) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhan-



dener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

(9) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

(10) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(11) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(12) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

(13) Absatz 12 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

(1) In beplanten Gebieten oder bei Planreife eines Entwurfs nach § 33 BauGB die überplante Grundstücksfläche.

Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Absatz 2 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(2) Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.

b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die

Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingärten, Friedhof oder eine ähnlich untergeordnete bauliche Nutzung festgesetzt ist, gilt die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5 als Grundstücksfläche. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, gilt die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

§ 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Veranlagung mit 50 v.H. angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast des Zweckverbands Layenhof/Münchwald stehen. Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast des Zweckverbands Layenhof/Münchwald, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast des Zweckverbands Layenhof/Münchwald stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine gleichartige Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung



des Beitragssatzes und bei der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast des Zweckverbands Layenhof/Münchwald stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast des Zweckverbands Layenhof/Münchwald wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast des Zweckverbands Layenhof/Münchwald stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

(3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 7 Absatz 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die von § 6 Absatz 12 Satz 1 und 2 erfassten Grundstücke.

(5) Eine Ermäßigung nach den Absätzen 1 bis 4 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 9 Entstehung des Beitragsanspruchs, Teilbeitrag

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Maßnahme, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrags nach Abs. 2 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbstständige Parkflächen
7. unselbstständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert als Teilbeitrag erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können vom Zweckverband Layenhof/Münchwald Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für Teilbeiträge nach § 9 Abs. 2 verlangt werden.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Vor Entstehung des Beitragsanspruchs kann die Ablösung des Beitrags vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung des Beitrags
2. Den Namen des Beitragsschuldners
3. Die Bezeichnung des Grundstücks
4. Den zu zahlenden Betrag
5. Die Berechnung des zu zahlenden Betrags unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung
6. Die Festsetzung des Fälligkeitstermins
7. Die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht
8. Eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Öffentliche Last

Der Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 20.01.2017 in Kraft.

Mainz, 04.01.2017

Der Verbandsvorsteher:

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



**Satzung über die Erhebung der
Erschließungsbeiträge im Gebiet des
Zweckverbands Layenhof/Münchwald
vom 06.12.2016**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands Layenhof/Münchwald in ihrer Sitzung am 06.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:

Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Flugplatz, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,

a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Flugplatz, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,

4. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis zu 20 m,

5. Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepunktes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Zweckverband kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil des Zweckverbands am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Der Zweckverband Layenhof/Münchwald trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken



cken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks.

Absatz 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei baulich gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) ab dem 2. Vollgeschoss und für jedes weitere Vollgeschoss um 15 % erhöht

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit 50 % herangezogen.

Wenn sich aus der nach Absatz 5 oder Absatz 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchst zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form von Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind

beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet.

d) Ist keine Zahl der Vollgeschosse, aber die zulässige Gebäudehöhe in Form einer Trauf- oder Firsthöhe und zusätzlich eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt für die Berechnung der Vollgeschosse Buchstabe c).

Enthält eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 nicht die nach Absatz 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Bei bebauten Grundstücken sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, die aus dem Rahmen der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosszahlen ermittelt wird. Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden, als die nach der näheren Umgebung höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, so wird die tatsächliche zu Grunde gelegt.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks gem. Absatz 5 c) geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.

Bei der Ermittlung nach Satz 1 und Satz 2 gilt bei Bauwerken mit außergewöhnlichen Geschosshöhen als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Geländeoberfläche bis Traufhöhe) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.

b) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

c) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

d) Bei Kirchengrundstücken werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 20 % erhöht,

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten



mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Flugplatz, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken in anderen als der unter a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z. B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast des Zweckverbandes stehenden gleichartigen Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

c) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbstständige Parkfläche,

7. unselbstständige Grünanlagen,
 8. Mischflächen,
 9. Entwässerungseinrichtung und
 10. Beleuchtungseinrichtung
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nrn. 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum des Zweckverbandes stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

In Einzelfällen kann der Zweckverband bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum des Zweckverbandes stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Der Zweckverband kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben. Für den Zeitpunkt der Erhebung von Vorausleistungen gilt die Herstellungsalternative gemäß § 133 Abs. 3 BauGB.



§ 10 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft am 20.01.2017.

Mainz, 04.01.2017

Der Verbandsvorsteher:

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Verbandsversammlung des Zweckverbands Layenhof/Münchwald vom 06.12.2016

Tagesordnungspunkt 14 - Vergabe von Erbbaurechten

Auf der Grundlage oben stehender Vorlage hat die Zweckverbandsversammlung die Treuhänderin ermächtigt, mit Erbbaurechtsinteressenten bzw. mit Ersatzbewerbern Erbbaurechtsverträge abzuschließen und bei Einfügung in die umgebende Bebauung und den städtebaulichen Rahmenplan (Masterplan) das Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß Baugesetzbuch zu erklären.

Tagesordnungspunkt 15 - Verschiedenes; Bericht über Vorkommnisse

Auf der Grundlage oben stehender Vorlage hat die Zweckverbandsversammlung beschlossen, die Kündigung eines

Gewerberaummietvertrags durch die Verwaltung zu bestätigen.

Gremien

Einladung

**zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Dienstag, 24.01.2017, 16.00 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz**

Tagesordnung

- a) **öffentlich**
 - 1. Verpflichtung eines neuen Ausschussmitglieds
 - 2. Erhöhung Zuschuss Stadtjugendring Mainz e.V. (Stadtjugendring)
 - 3. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten-Satzung vom 09.07.1997, zuletzt geändert am 11.12.2014 - Neufestsetzung der Hort- und Krippenbeiträge zum 01.01.2017
 - 4. Kinderfreundliches Mainz 2017
 - 5. Kommunales Bildungsmanagement
 - 6. Vorstellung der Bildungskoordinatoren für Neuzugewanderte
 - 7. Konzeption "Sozialräumliche Kooperation im Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz"
 - 8. Jugend spricht für sich (ca. 17:00 Uhr)
 - 9. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 02.11.2016
 - 10. Mitteilungen

Mainz, 18.01.2017

gez.

Georg Steitz
Vorsitzender
des Jugendhilfeausschusses

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter



Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz am
Dienstag, 24.01.2017, 16.30 Uhr,
Tagungsraum des Wirtschaftsbetriebes,
Industriestr. 70, 55120 Mainz

Tagesordnung

- a) öffentlich
1. Sauberheitskampagne am Winterhafen 2016
 2. Bau eines Wertstoffhofes im Stadtteil Marienborn
- b) nicht öffentlich
3. Vergabeangelegenheiten
 4. Vergabeangelegenheiten
 5. Vergabeangelegenheiten
 6. Vergabeangelegenheiten
 7. Vergabeangelegenheiten
 8. Mitteilungen und Anfragen

Mainz, 11.01.2017

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

Einladung

für die gemeinsame Sitzung Werkausschuss
der Gebäudewirtschaft Mainz und
Ortsbeirat Mainz-Altstadt
am Dienstag, 24.01.2017, 16.30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus,
Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

- a) öffentlich
1. Gutenberg-Museum

Mainz, 17.01.2017
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses
der Gebäudewirtschaft Mainz
am Dienstag, 24.01.2017, 17.00 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus,
Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

- a) öffentlich
1. Mainzer Baukastenkitas - Vorstellung des Planungs- und Realisierungsprinzips
 2. Verschiedenes
 3. Bürgerfragestunde
 4. Kenntnissnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 23.11.2016
- b) nicht öffentlich
5. Personalangelegenheiten
 6. Verschiedenes

Mainz, 17.01.2017
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete



Einladung

zur Sitzung des Schulträgerausschusses am
Mittwoch, 25.01.2017, 16.30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

1. Kommunales Bildungsmanagement
2. Verlagerung der Sophie-Scholl-Schule (Berufsbildende Schule II)
3. Antrag 1681/2016 FW-G-Stadtratsfraktion
4. Sachstandsbericht zu den Anträgen 0034/2009 GRÜNE-Stadtratsfraktion und 0704/2014 SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP-Stadtratsfraktion
5. Peter-Jordan-Schule, Am Gleisberg
6. Vorstellung des schulbehördlichen Genehmigungsverfahrens
7. Mitteilungen
8. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 09.11.2016

Mainz, 11.01.2017

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt
am Mittwoch, 25.01.2017, 18.00 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus,
Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

- a) nicht öffentlich (Beginn 18.00 Uhr)
 1. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 2. Anfrage 1544/2016, SPD
 3. Mitteilungen und Verschiedenes
- b) öffentlich (Beginn 18.30 Uhr)
 4. Fastnacht 2017

Anträge

5. Änderung der Marktordnung (Grüne, SPD)
6. Verkehrssicherheit Eisgrubschule (SPD, Grüne)
7. Einwohnerfragestunde

Anfragen

8. Ausbesserung Kopfsteinpflaster (ÖDP)
9. Altersgerechte Versorgung und Pflege (Grüne)
10. Verkehrssicherheit Holzhofstr. (SPD)
11. Umgestaltung Hopfengarten (SPD)
12. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
13. Sachstandsberichte
14. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 18.01.2017

gez.

Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher



Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Marienborn
am Mittwoch, 25.01.2017, 19.00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung,
Im Borner Grund 38, 55127 Mainz**

Tagesordnung

- a) **öffentlich**
1. Verabschiedung eines Ortsbeiratsmitgliedes
 2. Einführung und Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes

Anträge

3. Beleuchtung des Zugangs zum Neubaugebiet im Bereich der Straßenbahnhaltestelle (ÖDP)

Anfragen

4. Altersgerechte Versorgung in Marienborn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
5. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
5.1. Versickerungsmulden (Rigolen) im Neubaugebiet MA 15 Hinter den Wiesen (ÖDP)
6. Sachstandsberichte
6.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1557/2016 der ÖDP;
7. Mitteilungen und Verschiedenes
7.1. Protokoll des Verkehrsrundgangs mit der Verwaltung am 13.10.2016
7.2. Sachstand Fuß- und Radweg Altkönigstraße Marienborn/ Klein-Winternheim
7.3. Einwohnerstatistik

8. Einwohnerfragestunde

b) **nicht öffentlich**

9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 18.01.2017

gez.

Dr. Claudius Moseler,
Ortsvorsteher

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau
am Mittwoch, 25.01.2017, 19.00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung,
Tanzplatz 3, 55130 Mainz**

Tagesordnung

- a) **öffentlich**

Anträge

1. Doggy-Bag-Stationen (CDU)
2. Anrufampel Heiligkreuzweg / Im Leimen für Radfahrer nutzbar machen (Grüne)
3. Hortplatzflexibilisierung (SPD)
4. Reinigung und Grünpflege (SPD)

Anfragen

5. Kulturheim - Sanierung (CDU)
 6. Heilig Kreuz Weg - Areal (CDU)
 7. Friedhof Weisenau (SPD)
 8. Sachstandsberichte
 9. Straßenbenennungen
 10. Mitteilungen und Verschiedenes
 11. Fragen und Anregungen aus der Mitte des Ortsbeirates
 12. Einwohnerfragestunde
- b) nicht öffentlich
13. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 14. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 19.01.2017

gez.

Ralf Kehrein,
Ortsvorsteher



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim
am Donnerstag, 26.01.2017, 19.00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung,
Römerstr. 17, 55129 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung Töngeshalle

Beschlussvorlagen

2. Wegeverbindung Wirtschaftspark/ Messe – Hechtsheim
- Information, Sachstand, weitere Vorgehensweise

Anfragen

3. Wasserstoff-Einspeisung in das Ebersheimer Gasnetz (CDU)
4. Planungsstand Ausbau/Erweiterung Rheinhessenstraße (FDP)
5. Verschlechterung des ÖPNV hinsichtlich der Umsteigebeziehungen Ebersheim - Mainz und umgekehrt (FDP)
6. Einwohnerfragestunde
 - 6.1. Antworten der Verwaltung
 - 6.2. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
7. Sachstandsberichte
8. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 8.1. Dreck weg-Tag 2017
 - 8.2. Perspektiven Bebauung altes Regenrückhaltebecken

b) nicht öffentlich

9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 19.01.2017

gez.

Matthias Gill
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach
am Donnerstag, 26.01.2017, 19ö.00 Uhr,
Mombacher Zimmer, Haus Haifa,
Zeyst. 5, 55120 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konzeption Waldfriedhof
2. Sachstand "Runder Tisch" A 643

Anträge

3. Einrichtung Anruf-Sammeltaxi (Grüne)
4. Schwalbenhotel (FDP)
5. Öffentliche Verkehrsverbindung Mombach - IGS Bretzenheim (FDP)
6. Einwohnerfragestunde

Anfragen

7. Zufahrt neue Wohnhäuser Bechtolsheimer Weg (Grüne)
8. Industriestraße (SPD)
9. Geplante Sperrung Auffahrt A 643 Mombach - Wiesbaden (FDP)
10. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
11. Sachstandsberichte
12. Bürgerhausähnliche Einrichtungen - Neugestaltung der Verträge
13. Mitteilungen und Verschiedenes
14. Stadtteilmittel
- b) nicht öffentlich
15. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
16. Mitteilungen und Verschiedenes
17. Ehrungswesen

Mainz, 19.01.2017

gez.

Dr. Eleonore Lossen-Geißler
Ortsvorsteherin



Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim
am Donnerstag, 26.01.2017, 19.30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung,
Morschstr. 1, 55129 Mainz**

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. Weiterer Ausbau des Schulzentrums Hechtsheim

Anträge

2. Instandsetzung der Straßenbahnwendeschleife am Feuerwehrhaus und Direktverbindung zum Lerchenberg (CDU)
3. Bolzplatz Laubenheimer Höhe
4. Veränderungssperre "He 131-VS"
5. Wegeverbindung Wirtschaftspark / Messe – Hechtsheim – Information, Sachstand, weitere Vorgehensweise
6. Sachstandsberichte
7. Mitteilungen und Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde (ca. 20.00 Uhr)

b) **nicht öffentlich**

9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 19.01.2017

gez.

Franz Jung
Ortsvorsteher

Einladung

**zur Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses
am Donnerstag, 26.01.2017, 16.30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus,
Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. Gutenberg-Museum
Vorstellung der Vorplanung
2. Bauleitplanverfahren "Neuer Quartiersplatz (N87)"
3. Bebauungsplanverfahren "Albert-Stoher-Straße (B 166)" (Planstufe I)
4. Bauleitplanverfahren "Elmerberg (F 90)" (Planstufe II)
5. Veränderungssperre "Alte Mainzer Straße (He 131-VS)"
6. Veränderungssperre "Backhaushohl / Römersteine (O 67-VS/II)" - Zweite Verlängerung
7. Bauantrag zur Errichtung einer Anlage für soziale Zwecke (Kita und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen) mit einer Büroeinheit, Im Münchfeld 2, Mainz-Hartenberg/Münchfeld, Gemarkung Gonsenheim, Flur 9, Flurstücke 277/3 und 277/5; hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB
8. Bauvoranfrage zur Errichtung von 6 Wohngebäuden Drosselweg 3, Mainz-Hartenberg/Münchfeld, Gemarkung Gonsenheim, Flur 14, Flurstücke 192/13; hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB
9. Bauantrag zur befristeten Nutzungsänderung eines Verwaltungsgebäudes zu einer Anlage für kulturelle Zwecke; Hechtsheimer Straße 2, Ersatzgebäude IBM Gebäude 20, Mainz-Weisenau; Gemarkung Weisenau, Flur 2, Flurstück 35/38; hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB
10. Bauantrag zur Errichtung eines Ersatzgebäudes (Naturwissenschaften) einer Schule; Geschwister-Scholl-Straße 7, Mainz-Oberstadt; Gemarkung Mainz, Flur 29, Flurstück 282/2; hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB



11. Bericht und Erörterung zum Stand der Gespräche zwecks Neuordnung und Bebauung des Bereichs an der Bahnhofstraße zwischen Großer Bleiche und Mittlerer Bleiche mit Konzeption für die weitere Vorgehensweise
12. Einwohnerfragestunde
13. Mitteilungen/Verschiedenes
- b) nicht öffentlich
14. Mündlicher Sachstandsbericht
15. Mitteilungen/Verschiedenes

Mainz, 17.01.2017

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Laubenheim
am Freitag, 27.01.2017, 17.00 Uhr,
Sitzungsraum, W.-Spies-Haus,
W.-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz**

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. Wahl der 2. stellv. Ortsvorsteherin bzw. des 2. stellv. Ortsvorstehers
2. Öffentlicher Nahverkehr

Anträge

3. Verschlechterte Bus-Verkehrsbindung vom Stadtteil Mainz-Laubenheim (SPD)
4. Lebensmittelversorgung in Laubenheim (FDP)
5. Elektroladestation (CDU, FDP, ÖDP)
6. Ortseinfahrtsgestaltung (CDU, FDP, ÖDP)
7. Schneeräumung Brotkorb (CDU, FDP, ÖDP)
8. Lärmschutz Oppenheimer Straße (CDU)

9. Verkehrskreisel Gewerbestraße/Sportzentrum (CDU)
10. Verkehrsschilderkontrolle (CDU)

Anfragen

11. Einschränkung des ÖPNV Angebotes für Laubenheim (FDP)
12. Großflächenplakat Oppenheimer Straße / Brotkorb (CDU)
13. Realisierung Ergebnisse Verkehrsbegehung (CDU)
14. Tempo 30 Varianten in der Oppenheimer Straße (CDU)
15. Dringlichkeitseinstufung Schneeräumung (CDU)
16. Sachstandsberichte
17. Mitteilungen und Verschiedenes
18. Einwohnerfragestunde
- b) **nicht öffentlich**
19. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
20. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 20.01.2017

gez.

Nils-Oliver Freimuth
1. stellv. Ortsvorsteher

Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014;

hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Marienborn

I. Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich

wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird Herr Helmut Stauder (CDU) als Nachfolger von Frau Monika Neuß gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Marienborn berufen.

Mainz, 20. Januar 2017
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser **Jobcenter** eine/einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Finanzen und Statistik im
SGB II
Kennziffer JC/2

Aufgaben u.a.:

- Aufstellung und Bewirtschaftung eines (Teil-) Haushaltes sowie unterjährige Nachhaltung und Berichterstattung
- Bearbeitung von komplexen Angelegenheiten im Bereich Infrastruktur, u.a. Erarbeitung von Leistungsbeschreibungen und Durchführung von Vergabeverfahren, Prozessverantwortung in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich Infrastruktur der Organisation
- Analyse, Aufarbeitung und Zusammenstellung von Statistikdaten
- Bearbeitung von Anfragen an die Geschäftsführung

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- Fundierte Kenntnisse des Haushaltsrechts und des Vergaberechts wünschenswert
- Erfahrungen im Bereich Controlling sind wünschenswert
- Fundierte MS-Office-Kenntnisse
- Betriebswirtschaftliches Verständnis, analytisches Denken, strukturiertes Arbeiten
- Selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise, hohe Zuverlässigkeit
- Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

**Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw.
Entgeltgruppe 10 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 06.02.2017 unter Angabe der Kennziffer JC/2 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz** eine/einen

Elektrotechnische Prüferin / Elektrotechnischen Prüfer
Kennziffer 69/12

Aufgaben u.a.:

- Prüfung der ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, den gültigen VDE Vorschriften, der DGUV Vorschrift 2 und sonstigen technischen Regeln
- Selbstständiges Erarbeiten der Prüfabläufe und Prüfinhalte anhand vorliegender Gebäude- und Objektlisten sowie die Sicherstellung der vorgeschriebenen Prüfintervalle
- Erstellung der Prüfberichte
- Durchführung kleinerer Instandsetzungsarbeiten an den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, die sich bei der Prüfung direkt beheben lassen
- Führung und Überwachung elektrotechnisch unterwiesener Personen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik bzw. Elektroinstallateur/-in
- Mindestens einjährige Erfahrung mit der Einrichtung, dem Zusammenbau oder der Instandsetzung von elektrischen Arbeitsmitteln und/oder Anlagen
- Kenntnisse im Bereich der einschlägigen Prüfvorschriften und relevanten technischen Regeln
- Gute EDV-Kenntnisse (speziell MS-Office)
- Handwerkliches Geschick, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreude
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft, den privaten Pkw dienstlich zu nutzen

Entgeltgruppe 7 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 12.02.2017 unter Angabe der Kennziffer 69/12 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de